

Unzufriedenheit in der Probezeit

Beitrag von „Buntflieger“ vom 16. Dezember 2018 19:14

Zitat von WillG

Sorry, aber das stimmt so verkürzt einfach nicht. Natürlich ist ein Widerspruch immer leichter durchzusetzen, wenn es Formfehler gab.

Und natürlich kenne ich nicht alle Rechtsvorschriften aus allen Bundesländern, aber in den drei Bundesländern, in denen ich mich nun mal ein wenig auskenne, gibt es klare Vorgaben darüber, was in einer Beurteilung zu stehen hat. Und wenn da jetzt jemandem nur wegen mangelnder Methodenvielfalt die Verbeamtung auf Lebenszeit versagt wird und gleichzeitig andere Dinge, die beurteilungsrelevant wären, einfach unter den Tisch fallen, dann ist das auch ein Grund für einen Widerspruch.

Hallo WillG,

sicherlich ist das Grund genug, um zu widersprechen, aber das heißt nicht, dass der Widerspruch erfolgreich verläuft. Ob und inwieweit du dich im Rahmen deiner beschränkten Mittel bemüht hast, AGs etc. auf die Beine zu stellen, dürfte hier kaum eine wesentliche Rolle spielen. Wenn du pädagogisch für nicht hinreichend qualifiziert begutachtet wirst, wird der rein quantitative Arbeitseinsatz das Urteil sachlich nicht in Frage stellen können.

Wie erfolgversprechend ein Widerspruch gegen eine erfolgte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe hinsichtlich der unten genannten Bereiche in der Praxis sein dürfte, kann man sich leicht selbst ausrechnen.

Wer erlebt hat, was ich erlebt habe, rechnet mit allem. Wer merkt, dass er nicht objektiv bewertet wird, muss sich frühzeitig aus dieser Situation verabschieden, sonst handelt er sich selbst gegenüber fahrlässig. Gegen obrigkeitliche Entscheidungen später vorzugehen, ist ein Kampf gegen Windmühlen: Recht haben und Recht bekommen sind nicht dasselbe. Im Beamtenystem entscheidet naturgemäß der längere Hebel. Eigentlich müsste das jeder wissen...

b) Beurteilungsspielraum des Dienstherrn

Die Entscheidung über die Bewährung ist ein Werturteil des Dienstherrn. Dem Dienstherrn steht insofern ein Beurteilungsspielraum zu. Grundsätzlich können die Gerichte die Bewährungsentscheidung daher nur daraufhin überprüfen, ob der Dienstherr den Begriff der mangelnden Bewährung und die gesetzlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums verkannt hat, ob er der Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt und ob er allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (BVerwG v.

29.9.1960 - II C 79.59 -, Rn. 26 f., BVerwGE 11, 139)... (BVerwG v. 30.10.2013 - 2 C 16.12, Rn. 19, BVerwGE 148, 204).

Quelle: <https://www.anwalt-tomfroehlich.de/entlassung-aus...tnis-auf-probe/>